

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom 15. Dezember 2025

§ 1	Gebührenpflicht	1
§ 2	Gebührensschuldner	1
§ 3	Gebührenfreiheit	1
§ 4	Gebührenhöhe	1
§ 5	Auskunftspflicht	2
§ 6	Entstehung, Fälligkeit, Zahlung	2
§ 7	Auslagen	2
§ 8	Umsatzsteuer	3
§ 9	Schlussvorschriften	3
§ 10	Inkrafttreten	3
Anlage Gebührenverzeichnis		4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 24.11.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetzes entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Ravensburg Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Ravensburg ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 5 € bis 10.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmes zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 €.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftsspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird, bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt entstandenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
- a) Telegrammgebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Richtlinie festgelegten Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

§ 9 Schlussvorschriften

Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die "Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren" der Stadt Ravensburg vom 29.11.1993 zuletzt geändert am 23.05.2022 mit allen Änderungen außer Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausfertigung- datum	Inkraft- treten	Öff. Bekanntmachung auf der städt. Homepage
Satzung	15.12.2025	165	16.12.2025	01.01.2026	16.12.2025

Anlage Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	5 bis 10.000,00 €
2	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5 bis 100,00 €
3	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5 €
4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5 €
5	Rechtsbehelfe (Widersprüche usw.)	
5.1	soweit der Rechtsbehelf unzulässig oder unbegründet ist	5 bis 250 €
5.2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 5.1 mindestens 10 €
6	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 €
6.1	Andere mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobene Gebühr zum Ansatz.	5 € (Grundgebühr)
7.2	von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Stadt selbst hergestellt hat, je Seite	5 € (Grundgebühr) 1 €
7.3	in anderen Fällen jede angefangene Seite	2,50 €
7.4	bei Schulzeugnissen je Seite	0,50 €, mind. 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 13) hinzu.	
8	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5 bis 50 €
9	Besondere Verwaltungsgebühr (wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht)	50 bis 500 €
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist	5 bis 500 €
11	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. je angefangene halbe Std. d. Inanspruchnahme 30 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
12	Hinterlegungen	
12.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter 12.2	5 €
12.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts, mindestens 5 €
12.3	Rückgabe von Urkunden nach 12.1 je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	5 €
12.4	Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach 12.2 je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mindestens 5 €
13	Schreibgebühren Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 13.2 bis 13.3 wird gesondert nach Ziff. 7 berechnet.	
13.1	hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
13.1.1	in deutscher Sprache	6 €
13.1.2	in fremder Sprache	12 €
13.2	bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	15 €
13.3	Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben	
13.3.1	bei einem Format bis DIN A 4 -für die erste Seite -für jede weitere Seite (auch beidseitig) zusätzlich	0,75 € 0,50 €
13.3.2	bei einem größeren Format als DIN A 4 -für die erste Seite -für jede weitere Seite (auch beidseitig) zusätzlich	1,25 € 1 €
13.4	Abgabe v. Vervielfältigungen v. städt. Planwerken an Private: - Auszüge aus Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und Entwürfen - Auszüge aus stadt eigenen Planwerken (selbstgefertigte Rahmenpläne, Stadtpläne, Flurkarten, Luftbildraster) Für die textlichen Festsetzungen von Bebauungsplänen werden keine gesonderten Gebühren erhoben, sofern diese auf der Planunterlage aufgedruckt sind. Für die Vervielfältigung von Bebauungsplanbegründungen gilt Ziff. 13.3.	
13.4.1	DIN A 4	7,50 €
13.4.2	DIN A 3	10 €
13.4.3	Freie Formate: bis 20 qdm	12,50 €
13.4.4	Größere Formate je qdm	0,60 €
13.4.5	Auszüge in transparenter Form	200 %
13.5	Übersetzungshilfen	20 €, maximal Gebühr der zugrunde liegenden Urkunde

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14	Melderecht	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 BMG)	10 bis 15 €
14.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 BMG)	15 bis 20 €
14.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so ist die Gebühr bis auf das Doppelte zu erhöhen.	1,50 bis 5 €
14.1.4	Gruppenauskunft nach 14.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15 bis 2.500 €
14.2	Datenübermittlungen	
14.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 25 BMG), und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG). <u>Jeweils für eine Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.</u> Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10 € betragen würde.	1,50 bis 2,50 €
14.2.2	Datenübermittlungen nach Ziff. 14.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden.	15 bis 2.500 €
14.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, <u>je Bescheinigung</u> Werden gleichzeitig mehrere gleich lautende Bescheinigungen beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	12 €
14.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 bis 500 €
14.5	Gebührenfrei sind:	
14.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung.	
14.5.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG).	
14.5.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 & 6 Abs. 1 BMG).	
15	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1.1	bei Sachen bis zu 150 €	5 €
15.1.2	Fundfahrräder, Cityroller, Kinderwagen	25 €
15.2	bei Sachen bis zu 500 € Wert	3 % des Werts, mind. jedoch 10 €
15.3	bei Sachen über 500 € Wert	3 % von 500 € u. 1 % des Mehrwerts
15.4	bei Tieren	3 % des Werts mind. jedoch Unterbringungskosten
16	Kirchenaustritt für die Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren für	
16.1	Einzelpersonen	35 €
16.2	Ehepaare	50 €
16.3	Familien (mit einem oder mehreren eigenen Kindern)	70 €
	Standesamt	
17	Aufenthaltsbescheinigung bei Eheschließungsverfahren	5 €
18	Reservierung eines Trauungstermins ohne gleichzeitige Anmeldung der Eheschließung	10 €
19	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	50 bis 1.000 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
20	Gebühr für die Änderung eines Vornamens	50 bis 500 €
21	Ein- bzw. Austragung der Religionszugehörigkeit im Personenstandsregister	15 €
	Gewerberecht	
22	Gewerbeauskünfte	15 bis 30 €
23	Gewerbebeanmeldungen	35 bis 200 €
23.1	Zweitausfertigungen Gewerbebeanmeldungen	10 bis 50 €
24	Reisegewerbekarte	
24.1	3-jährig	100 bis 300 €
24.2	unbefristet	100 bis 300 €
25	Zweitschrift Reisegewerbekarte	30 bis 80 €
26	Gewerbelegitimationskarte	80 bis 150 €
27	Gestattungen, pro Tag	50 bis 250 €
28	Marktfestsetzungen	300 bis 500 €
29	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes von gewinnauszahlenden Spielgeräten	75 bis 200 €
30	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	400 bis 800 €
31	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	1.500 bis 2.000 €
32	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichem Unternehmen	2.500 bis 5.000 €
33	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	600 bis 1.000 €
34	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	350 bis 500 €
35	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	
35.1	als Einmannbetrieb	300 bis 500 €
35.2	mit Angestellten	400 bis 800 €
35.3	Überprüfung Wachpersonal	50 bis 200 €
36	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes	400 bis 800 €
37	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	120 bis 250 €
38	Gaststättenkonzession	
38.1	unbefristet	300 bis 500 €
38.2	vorläufig	60 bis 120 €
39	Sperrzeitverkürzungen	
39.1	einzelne Tage, je Tag	20 bis 100 €
39.2	regelmäßig, je Monat	150 bis 250 €
40	Auflagen, je Auflage	60 bis 100 €
41	Wiedergestattung eines untersagten Betriebs	200 bis 500 €
42	Feiertagsrecht	
42.1	Befreiung vom Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 1 FTG)	50 bis 150 €
42.2	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 FTG)	10 bis 100 €
42.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 10 FTG)	
42.3.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind (§ 10 Abs. 1 FTG)	50 bis 200 €
42.3.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind (§ 10 Abs. 2-4 FTG)	25 bis 100 €
	Waffenrecht	
43	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	120 €
44	Schießstanderlaubnis	250 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
45	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bzw. Eintrag einer Waffenerwerbsberechtigung (auch wesentliches Waffenteil)	80 €
46	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	60 €
47	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (rot)	250 €
48	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	150 €
49	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in Folge eines Erbfalls	150 €
50	Zuschlag bei gemeinsamer Waffenbesitzkarte oder Waffennutzung	50 €
51	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber)	50 €
52	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung vorgenommen wird (auch für Jäger).	37,50 €
53	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte	25 €
54	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in der Waffenbesitzkarte	25 €
55	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines	50 €
56	Ausstellung eines Waffenscheines	250 €
57	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins	150 €
58	Ausstellung eines "kleinen Waffenscheins"	100 €
59	Eintragung/Austragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechselltrommel in die Waffenbesitzkarte; Eintrag der Blockierung einer Erbwaffe.	50 €
60	Einwilligung zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft	50 €
61	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	150 €
62	Einwilligung zum Mitnehmen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	50 €
63	Zuschlag nach Aufwand pro Waffe bei der Verbringungserlaubnis nach Nr. 66-69	15 €
64	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	100 €
65	Verlängerung der Geltungsdauer oder Änderung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	50 €
66	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat, sowie Ablehnung eines Antrags aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat	300 €
67	Verhängen eines Waffenbesitzverbots, z. B. Widerruf der Waffenbesitzkarte	300 €
68	Vor-Ort-Kontrollen	100 €
69	Fischereischeine	
69.1	Jugend-Fischereischein	15 bis 30 €
69.2	Fischereischein für Erwachsene	30 bis 60 €
69.3	Verlängerung Erwachsene	15 bis 30 €
70	Benutzung des städt. Bauarchivs	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
70.1	Anfertigen von Abschriften (Kopien aus Bauakten) Grundgebühr je angefertigte Abschrift DIN A 4 je angefertigte Abschrift DIN A 3	7,50 € 0,75 € 1,25 €
	Bestattungsrecht	
71	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	30 bis 60 €
72	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	30 bis 60 €
	Baurecht	
	Soweit Gebühren in dieser Satzung oder diesem Gebührenverzeichnis nach Baukosten zu berechnen sind, ist von den durchschnittlichen Kosten nach DIN 276 Kostengruppe 300 und 400 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 100 € aufzurunden.	
73	Ablehnung Antrag	100 bis 5.000 €
74	Rücknahme Antrag	100 bis 5.000 €
75	Verlängerung von Bescheiden	100 bis 5.000 €
76	Angrenzer- und Nachbaranhörung in allen bauaufsichtlichen Verfahren	
76.1	pro Anhörung mit Erhebung Adresse	30 €
76.2	pro Anhörung ohne Erhebung Adresse	15 € (mindestens 25 €)
77	Erteilung eines Bauvorbescheides	100 bis 5.000 €
78	Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung einschließlich einer Baufreigabe	6 v. Tausend der Baukosten, mind. 100 €
79	Erteilung einer einfachen Baugenehmigung einschließlich einer Baufreigabe	5 v. Tausend der Baukosten, mind. 100 €
80	Erteilung einer Baugenehmigung, Abbruchgenehmigung oder Zustimmung ohne Baukosten einschließlich einer Baufreigabe	50 bis 5.000 €
81	Erteilung einer Teilbaugenehmigung oder Teilzustimmung einschließlich einer Teilfreigabe	100 bis 1.000 €
82	Anzeige Kenntnissgabeverfahren	4 v. Tausend der Baukosten, mind. 50 €
83	Bearbeitung Abgeschlossenheitsbescheinigung	50 € Grundgebühr
83.1	pro bescheinigte Wohnung oder sonstiger Einheit	zusätzlich 50 €
83.2	ab dem 3. Planheft	zusätzlich 50 €
83.3	Zuschlag für besonderen Aufwand	77 € /Stunde
84	Erteilung Prüfauftrag und Überwachung der Prüfberichte mit Erteilung der jeweiligen Baufreigabe	50 bis 1.000 €
85	Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen für das Maß der baulichen Nutzung	Tatsächliche Höhe der Überschreitung x 10 % des Bodenwerts nach der Wertekarte des Gutachterausschusses
86	Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sonstiger Art, je Tatbestand	50 bis 5.000 €
87	Abnahmen, Baukontrolle und örtliche Überprüfungen	50 bis 1.000 €
88	Prüfung und Überwachung von Sonderbauten	25 bis 1.000 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
89	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	50 bis 2.000 €
90	Bearbeitung Baulasten	100 bis 500 €
91	Auskünfte und Bauberatung (für einfache Auskünfte mit einem Zeitaufwand bis zu 0,5 Stunden werden keine Gebühren erhoben)	25 bis 1.000 €
92	Einsichtnahme, Auskünfte und Ausleihen von Bauakten	10 bis 500 €
92.1	zusätzlich Mahngebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist	40 € pro Mahnung
93	Denkmalrechtliche Anordnungen und Entscheidungen	50 bis 5.000 €
93.1	Erteilung von steuerlichen Sonderabschreibungsbescheinigungen nach § 7 h Einkommensteuergesetz	0,1 % der Baukosten, mind. 100 €, höchstens 3.000 €
93.2	Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung nach § 7 h Einkommensteuergesetz	100 €
	Stadtarchiv	
94	Auskunft aus Personenstands- und Melderegistern (schriftlich oder digital), je Personenauskunft bei privater oder kommerzieller Nutzung	14 €
95	Beratungen und Auskünfte für alle Zwecke je angefangene 15 Minuten (für amtliche, wissenschaftliche und regionalgeschichtliche Zwecke sowie Zwecke der historischen Bildungsarbeit ist die erste Stunde gebührenfrei)	18 €
96	Papierkopien (A4 und A3) aus Archivalien und Bibliotheksgütern	7 €
97	Digitale Reproduktion aus Archivalien und Bibliotheksgütern	
97.1	Einzelblatt	7 €
97.2	ab der zweiten Vorlage derselben Einheit zzgl.	1,4 €
97.3	Akte bis 0,5 cm Umfang und jede weitere Akte bis 0,5 cm	jeweils 24 €
98	Digitale Reproduktion von analogen Fotos und anderem Bildmaterial (je Vorlage)	7 €
99	Reproduktion digitaler Fotos und digitalisierter Archivalien (je Datei)	4,5 €
100	Reproduktion von digitalen Audio- und Videodateien (je Datei)	36 €
101	Zustimmung zur Veröffentlichung einer Reproduktion	48 €
102	zusätzliche Leistungen, einmalig je Vorgang bei Bedarf	
102.1	Ausfertigung Antwortschreiben (analog/digital)	7 €
102.2	Belehrung über Bild-, Persönlichkeits- und Urheberrechte	7 €
102.3	Beglaubigungsvermerk	2 €
102.4	Bereitstellung Download-Link	2 €
102.5	Aufwandspauschale f. Verpackung und Versand	2 €
	Negativzeugnisse	
103	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 BauGB	80 €
104	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG-BW)	65 €